

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Protocole de la Commission Centrale pour la Navigation du Rhin. 1833-1869 1847**

16 (18.9.1847) Annexe (Deutsch)

Annexe au Protocole N. XVI<sup>bis</sup> de 1847.

Oberlasten betreffend. - zu Protocoll XVI.

Nach Protocoll IX vom Jahre 1843 gehören Baumwolle, - baumwollene Ballen aller Art, - mit Ausnahme der gepressten und in eiserner Reife verpackten, zu denjenigen Gegenständen, welche als Oberlast geführt werden dürfen. - Diese Ballen erscheinen auf dem Rhein bald in unförmigen viereckigen - bald in runden, bald in viereckigen gepressten aber nur geschnürten Ballen, in dem Gewichte schwer von 200 - 320 lb. resp. - von 400 - 500 lb.

Rohe ungespinnene, in eiserner Reife verpackte Baumwollen-Ballen kommen auf dem Rhein nicht vor, wie mir auf die zuverlässigste Weise amtlich versichert wird. -

Solche gepresste und geschnürte Ballen wurden aber seither auch schon als Oberlast zugelassen, und nicht beanstandet, und zwar, weil die Conjunction - und - in obiger Stelle: „mit Ausnahme der gepressten und in eiserner Reife verpackten“ als eine bindende und nicht als eine trennende betrachtet, und somit der frühern Observanz entsprechend angenommen worden ist, dass obige Bestimmung nur eine einzige Art von Ballen, nemlich solche, die gepresst und zugleich mit Reifen versehen sind, bezeichne, nicht aber ganz verschiedene Arten, nemlich

1. gepresste und
2. in eiserner Reife verpackte Baumwollen Ballen. -

Nun aber bemerke ich, dass in dem Annex zum IX<sup>ten</sup> Protocoll vom Jahre 1843 die französische Uebersetzung folgender Maassen lautet:

Coton en balles de toutes espèces: à l'exception des balles pressées ou cordées en fer. -

Es wird hierdurch sehr begreiflich, dass die fragliche Bestimmung in den Niederlanden anders verstanden worden ist.

Mir scheint es unter den angeführten Umständen unzweifelhaft, dass die obige Praxis als die richtige anerkannt werde. Sie stimmt auch mit den Wünschen des Handelsstandes überein, und ihre Sanctionirung scheint unbedenklich, wenn nur im Uebrigen den Bestimmungen des mehrgedachten Protocolls IX vom Jahr 1843 vollständig Genüge geschieht, — was leider nicht der Fall ist.

Ich glaube daher, dass die Motion des Königlich Niederländischen Herrn Bevollmächtigten sofort nach Suppl. Artikel XV erlediget, und zwar angetragenermaassen erläutert werden kann, und erlaube mir nur noch den Antrag, dass sämtliche Herrn Bevollmächtigte bei dieser Gelegenheit Veranlassung nehmen möchten, die Befolgung der Vorschriften wegen der Oberlasten in den resp. Häfen einschärfen zu lassen.

Mainz den 9<sup>ten</sup> September 1847.

Der Ober-Inspector der Rhein-Schiffahrt.

v. Tuer.